

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An das
Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin

per E-Mail: KM5@bmi.bund.de

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungsverordnung – 3. WaffRÄndVO)

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2019 / Ihr Aktenzeichen: KM5-53100/69#2

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung der im Betreff genannten Referentenentwürfe und nehmen hierzu nach Rücksprache mit unseren Mitgliedstädten wie folgt Stellung:

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)

1. Grundsätzliches

Die vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts werden auch trotz ihrer vom Grundsatz her zu begrüßenden Zielsetzung erfahrungsgemäß zu einem hohen Beratungsaufwand führen. Wir dürfen insoweit als Beispiel auf den Nachweis der Waffentresore durch die Einführung der Vorort-Kontrollen verweisen. Die beabsichtigten Neuerungen werden vor allem Bürgerinnen und Bürger betreffen, die größtenteils bisher keinerlei Bezug zum und Erfahrungen mit dem Waffenrecht hatten. Gerade diese Personengruppe wird künftig ausführlicher

25.01.2019/mq

Kontakt
Regine Meißner
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-2 49
Telefax 0221 3771-2 52
Aktenzeichen
32.12.36 D

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Beratungen durch die Waffenbehörden bedürfen. Darüber hinaus wird es auch eine Personengruppe geben, die möglicherweise schon mit dem Waffenrecht in Kontakt gekommen ist, jedoch mit den neuen Regelungen zu bisher freien Waffen und Gegenständen keine Erfahrung hat und deshalb ebenfalls beraten werden muss. Dies trifft ebenso Nachfragen von Besitzern deaktivierter oder vermeintlich deaktivierter Waffen (als reine Deko-Waffe angeschafft).

Dieser Tatbestand wird zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da die bisher freien Waffen und Gegenstände auch dauerhaft verwaltet und geprüft werden müssen, ebenso, wie dies für bereits heute schon gemeldete Waffen der Fall ist. Alle zukünftigen Bewegungen angemeldeter Waffen und Gegenstände ziehen weitere Verwaltungshandlungen nach sich, sowohl beim Besitzwechsel, der Vernichtung, dem Verlust als auch dem Todesfall des Erlaubnisinhabers.

Vor diesem Hintergrund halten wir den im Rahmen der Begründung ermittelten Verwaltungsaufwand für zu gering angesetzt. Es ist von einem wesentlichen höheren Zeitaufwand auszugehen, der auch einen entsprechenden Personalaufwand zur Folge haben wird.

2. Im Einzelnen

• Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen

Die beabsichtigte vollständige Rückverfolgbarkeit einer Waffe durch den Ausbau des nationalen Waffenregisters, indem die Waffenhersteller und Waffenhändler verpflichtet werden, ihren Umgang mit Schusswaffen und wesentlichen Teilen, soweit deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedarf oder anzeigepflichtig ist, gegenüber den Waffenbehörden anzuzeigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Höhe des Aufwandes lässt sich jedoch noch nicht einschätzen. Sie hängt auch von den jeweiligen technischen Spezifikationen ab.

Bei der im Gegenzug schrittweisen Abschaffung der Pflicht zum Führen eines Waffenbuches sollte jedoch ein längerer Zeitraum vorgesehen werden, bis sich die Gesetzesänderung in die Abläufe fest integriert hat.

• Neuordnung bestimmter Waffentypen / Salutwaffen

Salutwaffen sind ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Platzpatronen abfeuern können. Sie waren bisher nach deutschem Recht erlaubnisfrei und ab 18 Jahren erwerbbar. Nach dem Referentenentwurf sollen diese Waffen nicht nur melde- und somit „verwaltungspflichtig“ werden, sondern auch der Nachweis des Bedürfnisses ist angedacht. Weiterhin soll der Besitzer oder Erwerber der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung durch die zuständige Waffenbehörde unterzogen werden. Das bedeutet, dass neben den sonstigen Verwaltungsschritten speziell bei Salutwaffen noch folgende Verfahrensschritte hinzukommen:

- Überprüfung des Bedürfnisnachweises
(Die konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten)
- Einleitung der Zuverlässigkeitsprüfung
(Abfrage im Bundeszentralregister mit Erziehungsregister, Abfrage des staatsanwaltschaftlichen Zentralregisters, Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) beim LKA)
- Ggf. Ablehnung des Antrags bei negativer Prüfung oder nicht nachgewiesenem Bedürfnis

Damit wird ein großer Teil von bisher freien Waffen den bisher schon eintragungspflichtigen scharfen Waffen gleichgestellt.

- **Nachbauten historischer Schusswaffen**

Nachbauten historischer Schusswaffen waren bisher aus dem Anwendungsbereich der Feuerwaffenrichtlinie ausgenommen. Diese Privilegierung gilt nur noch für historische Originale. Nunmehr ist es erforderlich, bestimmte, bisher nach dem Waffengesetz gänzlich freie Schusswaffen – insbesondere Nachbauten historischer Vorderlader – einer Anzeigepflicht zu unterwerfen und die Waffen im Nationalen Waffenregister einzutragen. Dies hat zur Folge, dass ein großer, bereits vorhandener, Bestand an Waffen aufgenommen und eingetragen werden muss. Der zukünftige Erwerb solcher Waffen ist in gleicher Weise zu bearbeiten. Da diese Waffen auch unter Waffenbesitzern verkauft und erworben werden, wird künftig jeder Besitzwechsel einer solchen Waffe mitgeteilt, erfasst und verarbeitet werden müssen. Auch dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand, da zu den bereits vorhandenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein nicht zu unterschätzendes Kontingent an bisher frei im Umlauf befindlichen Waffen hinzukommt und verwaltungstechnisch gleichermaßen „bearbeitet“ werden muss.

So ist beispielsweise die Anzeige der Schusswaffe bei der zuständigen Waffenbehörde, die Ausstellung einer Anzeigebescheinigung, die Speicherung der Waffe im Nationalen Waffenregister, das Anlegen einer Waffenakte sowie ggf. die Beteiligung einer anderen Waffenbehörde im Rahmen eines Besitzwechsels der Waffe, bei Verlust einer Waffe oder einer Anmeldebescheinigung die Ausschreibung einer Suchfahndung erforderlich. Das gleiche Verfahren ist auch in Bezug auf die bisher frei erwerbbaaren sogenannten Dekorationswaffen durchzuführen. In diesem Zusammenhang regen wir an, die Form und Gestaltung der „Anzeigenbescheinigung“ einheitlich zu regeln.

- **Magazine und Schusswaffen mit hoher Ladekapazität**

Magazine für Schusswaffen waren bisher kein waffenrechtlich relevanter Gegenstand. Somit konnten Magazine von jeder Person in jeder Anzahl erworben und besessen werden. Deshalb ist mit einer hohen Anzahl von im Umlauf befindlichen Magazinen auszugehen. Nach dem Referentenentwurf und in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 sollen Schusswaffen mit fest verbauten Magazinen mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen (Langwaffen) bzw. mehr als 20 Patronen (Kurz Waffen) zu verbotenen Gegenständen erklärt werden. Werden diese Magazine bei der zuständigen Behörde bis zu einem festgelegten Stichtag angezeigt, ergeben sich zwei Verfahrensweisen: Für bereits vor dem 13. Juni 2017 im Besitz befindliche Magazine dieser Art wurden Besitzstandswahrungen getroffen. Personen, die diese Magazine nach dem 13. Juni 2017 und vor dem Stichtag legal erworben haben, sollen die Möglichkeit erhalten, innerhalb der eingeräumten Frist die Magazine an Berechtigte zu überlassen, darauf zu verzichten oder Anträge nach § 40 Abs. 4 WaffG zu stellen. Auch diese Anzeige ist durch eine Bestätigung zu bescheinigen und ggf. im Nationalen Waffenregister zu erfassen.

Es ist damit zu rechnen, dass ein hoher Bestand von Magazinen im Umlauf sein wird. Der Arbeits- und Verwaltungsaufwand ist somit als erheblich einzuschätzen. Dies betrifft nicht nur aktive Waffenbesitzer und Sammler, sondern auch einen bisher nicht näher bekannten Restbestand bei Händlern und privaten Personen ohne aktuelle Beziehung zu den Waffenbehörden. Magazine unterlagen als nicht waffenwesentlicher Teil keiner Pflicht zu einer Kennzeichnung mit einer Individualnummer, wie eine Schusswaffe. Fraglich ist, ob eine Nachnummerierung von Magazinen künftig zu veranlassen oder zu überwachen ist. Dies geht aus dem bisherigen Entwurf nicht hervor.

- **Ergänzungsvorschlag**

zu § 5 Abs. 2 Waffengesetz WaffG

Uns wurde mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit verschiedentlich vorkam, dass Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen unbekannt verzogen sind (oft durch amtliche Abmeldung im Melderegister). Damit ist es für die Behörde nicht mehr möglich, den Wohnsitz bzw. Aufenthalt zu ermitteln. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn es sich um Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen handelt, die zum Be-

sitz von scharfen Schusswaffen berechtigen und die Waffen ebenfalls nicht mehr aufzufinden sind. In zahlreichen Fällen verlaufen selbst umfangreiche Ermittlungen und die Einstellung von Suchvermerken in das Bundeszentralregister ins Leere.

Die Kenntnis des Aufenthalts von Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist für die zuständigen Waffenbehörden jedoch von elementarer Bedeutung, um Ihre Aufgaben erfüllen zu können. Dazu gehört auch, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der lückenlosen Rückverfolgbarkeit von Waffen über ihren Lebenszyklus sicherzustellen.

Um Vorfällen der beschriebenen Art begegnen zu können, könnte die Einführung eines neuen Tatbestandes im Bereich der Regelunzuverlässigkeit in Betracht kommen. Sie könnte sich darauf stützen, dass Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, die als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Meldebehörde keine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes nachweisen oder nicht mehr nachweisen können oder von Amts wegen aus dem Melderegister nach unbekannt abgemeldet wurden.

Eine solche Regelung könnte es den zuständigen Waffenbehörden bezogen auf die dargestellten Fälle erleichtern, die Erlaubnisse zu widerrufen. Es fällt nach unserer Auffassung auch in die Verantwortung von Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen, ihre Erreichbarkeit für die Waffenbehörde sicherzustellen.

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungsverordnung – 3. WaffRÄndVO)

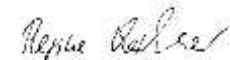
- **Neufassung des § 12 WaffRÄndVO**

Hier wird unter Abs. 4 ein alternativer Ausbildungsweg eröffnet. Dieser besteht aus Lehrgang, Prüfung und mindestens einjähriger praktischer Einarbeitung unter Aufsicht des anerkannten Schießstandsachverständigen. Darüber hinaus müssen auch diese Schießstandsachverständige regelmäßige Fortbildungen durchlaufen. Lediglich für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist eine Fortbildung nicht explizit nach der Waffenrechtsänderungsverordnung vorgeschrieben, sie wird jedoch über das Verfahren der IHK sichergestellt.

Nach unserer Kenntnis klagen gerade Schützenvereine über Schwierigkeiten beim Finden eines geeigneten Sachverständigen. Insoweit ist zu hoffen, dass der nunmehr beabsichtigte alternative Ausbildungsweg hier Abhilfe schaffen kann.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahrensgang berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regine Meißner